

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Friedhofsgebührensatzung -
vom 04.10.2002
in der Fassung vom 27.10.2023**

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen – und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen,
 - c) bei Grabnutzungsgebühren (Doppelgrab) mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber (Doppelgräber) mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen:
1. für die Genehmigung der Aufstellung und Veränderung

eines Grabmales	23,- EUR
2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
2.1 für den Einzelfall	23,- EUR
2.2 für eine Dauerzulassung (2 Jahre)	62,- EUR
3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	23,- EUR

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Todtmoos entsprechende Anwendung.

§ 5 Überlassungs - / Benutzungs – und Bestattungsgebühren

(1) Es werden erhoben:

für die Überlassung einer Erd – Einzelgrabstätte (Laufzeit 25 Jahre)	
Einheimische	614,- EUR
Einwohner der Gemeinde Herrenschwand, die der katholischen Kirchengemeinde Todtmoos angehören	921,- EUR
Ortsfremde	1.228,- EUR
für die Überlassung einer Erd – Doppelgrabstätte (Laufzeit 25 Jahre)	
Einheimische	1.688,- EUR
Einwohner der Gemeinde Herrenschwand, die der katholischen Kirchengemeinde Todtmoos angehören	2.532,- EUR
Ortsfremde	3.376,- EUR
für die Überlassung eines Urnengrabes (Laufzeit 15 Jahre)	
Einheimische	307,- EUR
Einwohner der Gemeinde Herrenschwand, die der katholischen Kirchengemeinde Todtmoos angehören	460,50 EUR
Ortsfremde	614,- EUR
für die Überlassung einer Grabkammer (Doppelgrab, Laufzeit 25 Jahre)	
Einheimische	1.023,- EUR
Einwohner der Gemeinde Herrenschwand, die der katholischen Kirchengemeinde Todtmoos angehören	1.534,50 EUR
Ortsfremde	2.046,- EUR

Als Einheimische gelten auch Verstorbene, die nach dem Wegzug aus Todtmoos verstorben sind und davor mindestens 20 Jahre oder überwiegend in Todtmoos gewohnt haben.

Die erstmalige Verlegung der Grabeinfassungen (Trittplatten) ist in den Gebühren enthalten.

(2) Bei der Überlassung einer Grabstätte für Kinder unter 10 Jahren kann die Laufzeit verkürzt werden. Die Gebühren werden anteilmäßig berechnet.

(3) Für die Verlängerung der Nutzungsperiode werden die Gebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer berechnet.

(4) Für sonstige Leistungen werden erhoben:

1. Benutzungsgebühren

1.1 Benutzung der Leichenzelle pro angefangener Tag	29,- EUR
1.2 Bereitstellung der Aussegnungshalle	52,- EUR
1.3 Aufbewahrung von Urnen in der Leichenhalle bis zur Bestattung; pro angefangener Tag	11,- EUR
1.4 Ortpolizeiliche Bescheinigung zur Erlangung der Genehmigung zur Feuerbestattung	11,- EUR
1.5 Kühlzelle pro angefangener Tag	11,- EUR

2. Bestattungsgebühren

2.1 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	410,- EUR
2.2 Bestattung von Erwachsenen	410,- EUR
2.3 Bestattung von Kindern unter 10 Jahre und Tot - / Fehlgeburten	257,- EUR
2.4 Bestattung von Aschen	205,- EUR
2.5 Für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.	

3. einmaliger Pflegekostenbeitrag für stilles Gräberfeld (Urnen)	150,- EUR
3.a einmaliger Pflegekostenbeitrag für Ruhehain für Urnen	150,- EUR

4. Personalkosten für nachfolgend aufgeführte Arbeiten

Die Personalkosten werden nach den tatsächlich anfallenden Stunden in Rechnung gestellt. Die Stundensätze ergeben sich aus der Bauhofabrechnung des Vorjahres.

Nach Stundensätzen werden folgende Leistungen berechnet:

- 4.1 Bereitstellung von Trägern
- 4.2 Ausschmückung eines Grabes (ohne Blumenschmuck); in besonderen Fällen wird ein Zuschlag erhoben.
- 4.3 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen.

Samstagsbestattungen werden grundsätzlich nicht vorgenommen. In Ausnahmefällen wird eine Pauschale von 103,- EUR für Erdbestattungen bzw. 30,- EUR für Urnenbestattungen sowie der tatsächliche Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.10.1996, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Euro – Anpassungs – Satzung vom 20.07.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Die Friedhofgebührensatzung vom 04.10.2002 ist am 05.10.2002 in Kraft getreten. Die Friedhofgebührensatzung wurde am 27.10.2023 (Inkrafttreten am 28.10.2023) ergänzt um § 5 (4) Nr.3 a (Pflegekostenbeitrag für ‚Ruhehain‘). Die Änderung ist in o.g. Satzungstext eingearbeitet worden.